

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010: von der Europäischen Union gemäß Artikel 122 AEUV übernommene Garantie – finanzieller Beistand für die Mitgliedstaaten**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. September 2010 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III – Kommission (13476/2010 – C7-0261/2010 – 2010/2120(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
  - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der am 17. Dezember 2009 endgültig festgestellt wurde<sup>2</sup>,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der von der Kommission am 12. Juli 2010 vorgelegt wurde (KOM(2010)0383),
  - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010, der vom Rat am 13. September 2010 festgelegt wurde (13476/2010 – C7-0261/2010),
  - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0250/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010 die notwendigen Änderungen für die Schaffung eines neuen Haushaltspostens 01 04 01 03 für die von der Europäischen Union gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernommene Garantie und eines entsprechenden neuen Artikels 8 0 2 auf der Einnahmenseite zum Gegenstand hat,

---

<sup>1</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 12.3.2010.

<sup>3</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2010 aufzunehmen,
- C. in der Erwägung, dass der Rat seinen Standpunkt am 13. September 2010 festgelegt hat,
1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2010;
  2. billigt den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2010 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2010 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.